

INFEKTIONSSCHUTZ- GESETZ UND FOLGEBELEHRUNG

The ECOLAB logo features the word "ECOLAB" in a bold, blue, sans-serif font. The letter "O" is replaced by a stylized blue starburst or sunburst icon. A registered trademark symbol (®) is positioned to the upper right of the "B".

ECOLAB®

The Institutional TRAINING logo consists of a stylized icon on the left, resembling a building or a set of stairs, followed by the text "Institutional TRAINING" in a blue, sans-serif font. The word "TRAINING" is in all caps, while "Institutional" is in title case.

 Institutional TRAINING

INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Das deutsche Infektionsschutzgesetz regelt seit dem 1. Januar 2001 die gesetzlichen Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen.

Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Inkrafttreten am: 1. Januar 2001

Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland

Erlassen am: 20. Juli 2000; (BGBl. I S. 1045)

Abkürzung: IfSG

Art: Bundesgesetz



IFGS – REGELUNGEN DURCH DAS GESETZ

Beispiele:

- Meldepflichten
- Definiert **Gemeinschaftseinrichtungen**
- Schutzmaßnahmen und den Infektionsschutz
- Notwendigkeit von Hygieneplänen
- Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote
- Belehrungen und Bescheinigungen von Mitarbeitern

BELEHRUNGEN IM UMGANG MIT LEBENSMITTELN



BELEHRUNG NACH § 43

Erstbelehrung und Bescheinigung

- Erfolgt durch das Gesundheitsamt
- Bescheinigung ist dem Arbeitgeber auszuhändigen (nicht älter als 3 Monate)

Folgebelehrung

- Erfolgt durch den Arbeitgeber
- Alle zwei Jahre

BELEHRUNG NACH § 43

Wer muss geschult werden?

- Alle Personen, die gewerbsmäßig (empfindliche) **Lebensmittel** herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen
- Personen, die mit **Bedarfsgegenständen** (z.B. Geschirr, Besteck, u.a.) in Berührung kommen – Spülküche, Reinigungskräfte, Pflegepersonal, das Essen verteilt!
- Personen, die in der **Küche einer Gemeinschaftsverpflegung** (Gaststätte, Kantine, Restaurant, u.a.) tätig sind

DEN INHALT DER BELEHRUNGEN REGELT § 42

u.a. das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot:

Wenn ein Arzt folgende **Krankheit** festgestellt hat oder Sie unter Symptomen leiden, die auf eine Erkrankung hinweisen:

- Infektiöse Gastroenteritis (Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, Fieber) durch
 - Salmonellen, Shigellen, Enterohämorrhagische E. Coli
 - Choleravibrionen, Staphylokokken, Campylobacter
 - Rotaviren, Noroviren
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E
- Infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit (die durch Lebensmittel übertragbar ist)



KRANKHEITEN UND SYMPTOME

- Bei Auftreten einer der folgenden Erkrankungen (genau definiert in § 42 des Infektionsschutzgesetzes) ist vor Arbeitsbeginn dem Küchenleiter und/oder dem Hygieneverantwortlichen eine Meldung zu machen:
 - Halsentzündungen
 - Durchfall/Erbrechen
 - Hautausschlag und andere Hauterkrankungen (Geschwüre, Schnitte, auch kleine)
 - Fieber
 - Eiterige Entzündungen der Ohren, Augen oder Nase



INFEKTIONS- SCHUTZ IN GEMEINSCHAFTS- EINRICHTUNGEN



§ 33 GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 EINHALTUNG DER INFEKTIONSHYGIENE

Wer darf keine Tätigkeiten in Einrichtungen nach §33 ausüben?

Wer an Cholera, Diphtherie, Enteritis durch E. Coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus Influenza Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) Keuchthusten, ansteckende Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Prarthypus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze) Scharlach oder sonstig Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Thyphus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtigt sind oder wer verlaust ist.

BELEHRUNG NACH § 35

Erstbelehrung und Bescheinigung

- Erfolgt durch den Arbeitgeber vor Arbeitsantritt*

Folgebelehrung

- Erfolgt durch den Arbeitgeber
- Alle zwei Jahre

*gilt für Lehr-/Aufsichts-/Pflege-/Erziehungspersonen und auch für Reinigungskräfte, die während der Betriebszeiten Reinigungsarbeiten durchführen!

§ 36 EINHALTUNG DER INFESTIONSHYGIENE

Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten

- müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen.
- unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

**WAS IST NOCH
WICHTIG?**



IMPFPFLICHT GEGEN MASERN



Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes :

§20 (8) Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,
2. Personen, die bereits vier Wochen
 - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder
 - b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

(9) Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,



ECOLAB®